Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

17056934

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichts EUPEN

07 -04- 2017

IA/ der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr. **0862.649.011**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Fashion One (Europe)**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Sitz : 4700 Eupen - Klosterstraße 28-30

(vollständige adresse)

Gegenstand der Urkunde : **Annahme einer neuen deutschsprachigen Text von Artikeln nach der Übertragung des eingetragenen Sitzes**

Aus einer Beurkundung von Eric SPRUYT, assoziierter Notar zu Brüssel, am 16 März 2017, dass die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Aktiengesellschaft "Fashion One (Europe)", mit Sitz in 2000 Antwerpen, Löwenstrasse 4, nachstehend "Gesellschaft" genannt, folgende Beschlüsse gefunden hat :

Annahme einer neuen deutschsprachigen Tekst von Artikeln nach der Übertragung des eingetragenen Sitzes, im folgenden erwähnt ist ein Auszug :

"KAPITEL I - NAME SITZ ZWECK – DAUER

Artikel 1. RECHTSFORM - NAME

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sie trägt den Namen "Fashion One (Europe)".

Artikel 2. SITZ

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 4700 Eupen, Klosterstraße 28-30.

Dieser Sitz kann durch Beschluss des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung des Sprachrechts an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann die Gesellschaft Betriebssitze, Verwaltungssitze, Tochtergesellschaften, Niederlassungen und Lager in Belgien oder im Ausland errichten.

Artikel 3. ZWECK.

Der Zweck der Gesellschaft ist im weitesten Sinne des Wortes:

Der Bau, Umbau, Erwerb, die Veräußerung, Abtretung, Vermietung, Verwaltung, Begutachtung, Verhandlung, Renovierung, Parzellierung von Grundstücken und im Allgemeinen alle Immobiliengeschäfte und -verkaufsförderungen für eigene Rechnung und für Rechnung anderer sowie Dienstleistungen für Beratung, Planung, Consultance, Gutachten und Vermittlung im Immobilienbereich.

Für den Fall, dass die Ausführung bestimmter Handlungen vorherigen Zugangsbedingungen für den Beruf unterliegt, trägt die Gesellschaft dafür Sorge, dass die betreffenden Handlungen diese Bedingungen erfüllen.

Die Gesellschaft kann alle industriellen, kommerziellen und finanziellen Maßnahmen, einschließlich der Finanzierung, alle Geschäfte mit beweglichen und unbeweglichen Sachen ausführen, die so gestaltet sind, dass sie ihren Zweck erfüllen, entwickeln oder erleichtern.

Sie kann sich unmittelbar oder mittelbar für alle Unternehmen mit gleichartigem oder verwandtem Zweck interessieren. Die Gesellschaft kann ihren Zweck in Belgien sowie im Ausland auf jede Art und unter den ihr optimal erscheinenden Bedingungen verfolgen.

Artikel 4. DAUER

Die Gesellschaft besteht für unbestimmte Dauer.

KAPITEL II KAPITAL AKTIEN ANLEIHEN

Artikel 5. GESELLSCHAFTSKAPITAL

Das Gesellschaftskapital beträgt zweiundsechzigtausend Euro (62.000,00 EUR).

Es wird vertreten durch eintausend (1.000) Aktien ohne Angabe des Wertes, die jeweils ein Tausendstel des Kapitals vertreten..

Artikel 9. ART DER AKTIEN

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/04/2017 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : ***Auf der Vorderseite*** *Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten*

Auf der Rückseite . *Name und Unterschrift*

Die Aktien der Gesellschaft sind Namensaktien. Sobald die Aktien voll eingezahlt sind, kann der Aktionär den Verwaltungsrat um die Umwandlung seiner Kosten in entmaterialisierte Aktien ersuchen.

Das Eigentum der Namensaktien ergibt sich ausschließlich aus der Eintragung in das Aktienregister. Den Inhabern von Namensaktien werden Bescheinigungen über diese Eintragungen ausgehändigt. Jede Übertragung von Namensaktien wird erst wirksam nach der Eintragung von Aktien in das Aktienregister der Abtretungserklärung, datiert und unterzeichnet vom Zedenten und Zessionar oder ihren Vertretern oder nach Erfüllung der für die Übertragung von Schuldforderungen notwendigen Formalitäten.

Im Hinblick auf die Gesellschaft sind die Aktien nicht handelbar. Die ungeteilten Eigentümer müssen sich in Bezug auf die Gesellschaft durch eine einzige Person vertreten lassen; solange dies nicht geschieht, werden die mit diesen Aktien verbundenen Rechte ausgesetzt.

Wenn zwischen den Berechtigten keine Einigung erzielt werden kann, dann kann der zuständige Richter auf Antrag der zuerst handelnden Partei einen Verwalter bestellen, um die betreffenden Rechte im Interesse der gemeinsam Berechtigten auszuüben.

Wenn die Aktie bloßen Eigentümern und Nießbrauchern gehört, werden alle Rechte, einschließlich des Stimmrechts, vom (von den) Nießbraucher(n) ausgeübt.

Artikel 10. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN, WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN UND OPTIONSSCHEINEN

Die Übertragung von Aktien unterliegt keinen Beschränkungen.

Diese Regelung gilt für alle Aktien der Gesellschaft sowie für alle eventuellen Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine, die von der Gesellschaft ausgegeben werden.

KAPITEL III - VERWALTUNG UND KONTROLLE

Artikel 14. ZUSAMMENSETZUNG DES VERWALTUNGSRATES

Die Gesellschaft wird von einem Rat verwaltet, der sich zusammensetzt aus mindestens drei Mitgliedern, natürlichen oder juristischen Personen, die Aktionäre sein können und von der Generalversammlung der Aktionäre für höchstens sechs Jahre bestellt werden und deren Mandat jederzeit widerrufen werden kann. Wenn jedoch auf einer Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft festgestellt wird, dass die Gesellschaft nicht mehr als zwei Aktionäre hat, darf der Verwaltungsrat bis zur ordentlichen Generalversammlung, die auf die Feststellung durch alle Mittel folgt, dass es mehr als zwei Aktionäre gibt, aus nur zwei Mitgliedern bestehen. Solange dem Verwaltungsrat nur zwei Mitglieder angehören, gilt die - in Artikel 15 dieser Satzung genannte - Klausel, wonach die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag gibt.

Wenn eine juristische Person als Verwalter bestellt wird, ist sie verpflichtet, unter ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern, Verwaltern oder Arbeitnehmern einen ständigen Vertreter, eine natürliche Person, zu bestimmen, die mit der Ausführung des Auftrags des Verwalters im Namen und für Rechnung der juristischen Person betraut wird.

Für die Bestellung und Beendigung des Auftrags des ständigen Vertreters gelten die gleichen Bestimmungen der Bekanntmachung wie diejenigen, die bei der Erfüllung des Auftrags im eigenen Namen und für eigene Rechnung gelten würden.

Die Verwalter sind wiederwählbar.

Der Verwalter, dessen Mandat abgelaufen ist, behält diese Funktion so lange bei, bis die Generalversammlung aus irgendeinem Grund diese freie Stelle besetzt.

Falls im Verwaltungsrat aus irgendeinem Grund eine Stelle vorzeitig frei wird, haben die übrigen Verwalter das Recht, so lange vorläufig für ihre Besetzung zu sorgen, bis von der Generalversammlung ein neuer Verwalter bestellt wird. Die Bestellung wird auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt.

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bestellen. Mangels Bestellung oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Vorsitz vom ältesten der anwesenden Verwalter übernommen.

Artikel 16. GESCHÄFTSFÜHRUNGSBEFUGNIS - AUFGABENTEILUNG IM VERWALTUNGSRAT

§ 1. Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckdienlich sind, mit Ausnahme derer, die laut Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 2. Beratende Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann in seiner Mitte und unter seiner Verantwortung einen oder mehrere beratende Ausschüsse einrichten. Er beschreibt ihre Zusammensetzung und ihre Aufträge.

§ 3. Tägliche Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Verwalter, Direktoren oder Bevollmächtigte – ob Aktionäre oder nicht – mit der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft, der Geschäftsführung eines oder mehrerer Bereiche ihrer Tätigkeiten oder mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates beauftragen. Wenn ein Verwalter mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt wird, dann trägt er den Titel „geschäftsführender Verwalter". Wird ein Nicht-Verwalter mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt, dann trägt er den Titel Direktor oder Generaldirektor oder jeden anderen Titel, mit dem er im Ernennungserlass genannt wird.

Der Verwaltungsrat sowie die Bevollmächtigten für die tägliche Geschäftsführung, was diese Geschäftsführung betrifft, können zudem eine oder mehrere Personen ihrer Wahl mit spezifischen Befugnissen ausstatten.

Artikel 17. VERTRETUNGSBEFUGNIS DES VERWALTUNGSRATES

Die Gesellschaft wird vor Dritten, vor Gericht und in den Urkunden, einschließlich der Urkunde, für die die Beteiligung eines öffentlichen Beamten oder eines Notars notwendig ist, rechtswirksam vertreten durch zwei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/04/2017 - Annexes du Moniteur belge

gemeinsam auftretende Verwalter oder getrennt durch einen vom Verwaltungsrat bestellten geschäftsführenden Verwalter.

Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung wird die Gesellschaft zudem von einem Bevollmächtigten dieser Geschäftsführung vertreten.

Die Gesellschaft ist zudem im Rahmen ihres Mandats rechtswirksam an Sonderbevollmächtigte gebunden.

Die Gesellschaft kann ferner im Ausland vertreten werden durch jede Person, die zu diesem Zweck ausdrücklich vom Verwaltungsrat bestellt worden ist.

Artikel 18. KOSTEN/AUSGABEN DER VERWALTER

Die normalen und gerechtfertigten Ausgaben und Kosten, die die Verwalter tätigen können, gelten als Kosten für die Ausübung ihrer Funktion und werden vergütet und unter den allgemeinen Kosten verrechnet.

Artikel 19. KONTROLLE

Ein oder mehrere Kommissare werden mit der Kontrolle der Finanzlage, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der Verrichtungen, die im Jahresabschluss wiederzugeben sind, beauftragt. Die Kommissare werden von der Generalversammlung der Aktionäre unter den Mitgliedern, natürliche oder juristische Personen, vom Institut der Betriebsrevisoren bestellt. Die Kommissare werden für eine verlängerbare Frist von drei Jahren bestellt. Unter Androhung von Schadenersatz dürfen sie während ihres Mandats von der Generalversammlung ausschließlich aus gesetzlichen Gründen entlassen werden.

Solange jedoch die Gesellschaft die Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 141, 2° des Gesellschaftsgesetzbuchs nutzen kann, hat jeder Aktionär aufgrund von Artikel 166 des Gesellschaftsgesetzbuchs individuell die Untersuchungs- und Kontrollbefugnis eines Kommissars.

Dennoch verfügt die Generalversammlung der Aktionäre jederzeit über das Recht, einen Kommissar zu ernennen, und dies ungeachtet der gesetzlichen Kriterien. Wird kein Kommissar bestellt, so kann sich jeder Aktionär von einem Buchprüfer vertreten oder beistehen lassen. Die Vergütung des Buchprüfers geht zu Lasten der Gesellschaft, sofern er mit ihrem Einverständnis bestimmt worden ist oder diese Vergütung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zu ihren Lasten gelegt worden ist. In diesen Fällen werden die Bemerkungen des Buchprüfers der Gesellschaft mitgeteilt.

KAPITEL IV - GENERALVERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE

Artikel 20. ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG - AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung findet am ersten Freitag des Monats Juni um elf Uhr statt.

Fällt dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet die ordentliche Generalversammlung am darauffolgenden Werktag statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird am Sitz der Gesellschaft oder in der Gemeinde des Gesellschaftssitzes abgehalten.

Wird das Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung gewählt, das in Artikel 33 dieser Satzung dargelegt ist, muss die Gesellschaft das Rundschreiben mit Erwähnung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen, die von allen Aktionären gezeichnet und genehmigt sind, spätestens bis zu dem in der Satzung genannten Tag für die Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zustellen.

Eine besondere oder außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre kann jedes Mal einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erforderlich macht.

Die Aktionärsversammlungen können vom Verwaltungsrat oder von den Kommissaren einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktionäre, die das Gesellschaftskapitals vertreten, dies verlangen. Die besonderen oder außerordentlichen Generalversammlungen der Aktionäre werden am Sitz der Gesellschaft oder jeden anderen Ort abgehalten, der im Einladungsschreiben oder auf eine andere Weise mitgeteilt wurde.

Artikel 21. EINLADUNG

Die Einladungen zu einer Generalversammlung enthalten die Tagesordnung und erfolgen mittels Bekanntmachung:

a)im Belgischen Staatsblatt mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung.

b)in einer landesweit vertriebenen Zeitung mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung, außer für ordentliche Generalversammlungen, die in der Gemeinde, an dem Ort, an dem Tag und zu der Uhrzeit stattfinden, die in der vorliegenden Satzung mit einer Tagesordnung angegeben sind, die sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses, den Lagebericht und die Abstimmung über die Entlastung der Verwalter beschränkt.

Den Inhabern von Aktien, Schuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die auf den Namen lauten, den Inhabern von unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebenen Namenszertifikaten, den Verwaltern und den Kommissaren wird fünfzehn Tage vor der Versammlung eine Einladung geschickt; diese Mitteilung erfolgt durch gewöhnlichen Brief, außer wenn die Empfänger individuell, ausdrücklich und schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, die Einladung über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten.

Lauten alle Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheine oder Zertifikate, die unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegeben worden sind, auf Namen, genügt die Übermittlung der Einladungen; diese Übermittlung erfolgt per Einschreiben, außer wenn die Empfänger individuell, ausdrücklich und schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben, die Einladung über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten.

Bei den Personen, die kraft des Gesellschaftsgesetzbuchs zu einer Generalversammlung eingeladen werden müssen und die an einer Versammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen, wird davon ausgegangen, dass sie regelmäßig eingeladen werden.

Dieselben Personen können jedoch vor oder nach der Sitzung einer Generalversammlung, der sie nicht beiwohnen, davon absehen, sich auf das Fehlen einer Einladung oder jede Unregelmäßigkeit in der Einladung zu berufen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/04/2017 - Annexes du Moniteur belge

Artikel 22. ZURVERFÜGUNGSTELLUNG VON UNTERLAGEN

Zusammen mit dem Einladungsschreiben wird den Inhabern von auf den Namen lautenden Aktien, den Verwaltern und den eventuellen Kommissaren eine Abschrift der Unterlagen übermittelt, die ihnen kraft des Gesellschaftsgesetzbuchs zur Verfügung zu stellen sind.

Eine Abschrift dieser Unterlagen wird auch unverzüglich Personen übermittelt, die spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zur Versammlung zugelassen zu werden. Die Personen, die diese Formalitäten nach diesem Zeitpunkt erfüllt haben, erhalten in der Generalversammlung eine Abschrift dieser Unterlagen.

Jeder Inhaber von Aktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen oder eines unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebenen Zertifikats hat das Recht, auf Vorlage seines Wertpapiers in den fünfzehn Tagen vor der Generalversammlung kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen am Gesellschaftssitz zu erhalten.

Personen, die kraft des Gesellschaftsgesetzbuchs anlässlich einer jeden Generalversammlung Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, können von dieser Zurfügungstellung vor oder nach der Sitzung der Generalversammlung absehen.

Wird das Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung gewählt, das in Artikel 33 dieser Satzung dargelegt ist, übermittelt der Verwaltungsrat den Inhabern von Namensaktien und den eventuellen Kommissaren eine Abschrift der Unterlagen, die ihnen kraft des Gesellschaftsgesetzbuchs zur Verfügung gestellt werden müssen, zusammen mit seinem im vorherigen Artikel erwähnten Rundschreiben.

Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen, Optionsscheinen oder eines unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebenen Zertifikats hat das Recht, auf Vorlage seines Wertpapiers oder aufgrund der Bescheinigung im Sinne von Artikel 474 des Gesellschaftsgesetzbuchs kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen am Gesellschaftssitz zu erhalten.

Artikel 23. ZULASSUNG ZUR VERSAMMLUNG

Um zur Generalversammlung zugelassen zu werden, muss jeder Inhaber von Aktien, sofern dies nicht in der Einladung erforderlich ist, mindestens drei Werktage vor dem Datum, das für die Sitzung festgelegt wird, dem Verwaltungsrat sein Vorhaben zur Teilnahme an der Versammlung schriftlich zur Kenntnis bringen oder die Zertifikate seiner Namensaktien am Gesellschaftssitz oder bei den Stellen, die in den Einladungen angegeben sind, hinterlegen.

Wenn der Verwaltungsrat dies in der Einladung verlangt, müssen die Inhaber von entmaterialisierten Aktien binnen derselben Frist an dem in der Einladung genannten Ort eine vom anerkannten Kontoinhaber oder der Liquidationseinrichtung ausgestellte Bescheinigung über die Nichtverfügbarkeit hinterlegen.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Zertifikaten, die unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegeben wurden, dürfen der Generalversammlung beiwohnen, jedoch nur mit beratender Stimme, sofern sie die Zulassungsbedingungen für Aktionäre erfüllen.

Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage gelten für die Anwendung dieses Artikels nicht als Werktage.

Artikel 24. VERTRETUNG

Jeder Aktionär kann sich auf der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Bevollmächtigten – ob Aktionär oder nicht – vertreten lassen. Die Vollmachten müssen mit einer Unterschrift versehen sein (einschließlich der digitalen Signatur gemäß Artikel 1322 Absatz 2 des Zivilgesetzbuchs).

Die Vollmachten müssen schriftlich per Brief, Telefax, E-Mail oder jedes andere in Artikel 2281 des Zivilgesetzbuchs angegebene Mittel zur Kenntnis gebracht werden und beim der Büro der Versammlung hinterlegt werden. Ferner kann der Verwaltungsrat verlangen, dass sie drei Werktage vor der Generalversammlung an dem von ihm angegebenen Ort hinterlegt werden.

Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage gelten für die Anwendung dieses Artikels nicht als Werktage.

Artikel 25. ANWESENHEITSVERZEICHNIS

Vor der Teilnahme an der Versammlung sind die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten verpflichtet, das Anwesenheitsverzeichnis unter Angabe des Namens, des (der) Vornamen(s) und des Wohnorts oder des Firmennamens und Gesellschaftssitzes der Aktionäre und der Anzahl Aktien, die sie vertreten, zu unterzeichnen.

Artikel 30. STIMMRECHT

Jede Aktie verleiht das Recht auf eine Stimme.

Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder namentlich, außer wenn die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies anders beschließt.

Jeder Aktionär kann auch per Brief mittels eines vom Verwaltungsrat ausgefertigten Formulars abstimmen, das folgende Angaben enthält: (i) die Identifikation des Aktionärs, (ii) die Anzahl der Stimmen, auf die er Anrecht hat, und (iii) für jeden Beschluss, der gemäß der Tagesordnung für die Generalversammlung gefasst wird, den Hinweis „ja", „nein" oder „Enthaltung". Der Aktionär, der per Brief abstimmt, ist verpflichtet, gegebenenfalls die Formalitäten für die Zulassung zur Generalversammlung gemäß Artikel 23 der vorliegenden Satzung zu erfüllen.

Artikel 31. MEHRHEIT

Außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Beschlüsse, unabhängig von der Anzahl der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen, mit der Mehrheit der berechtigten Stimmen getroffen. Enthaltungen werden bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt.

Artikel 32. AUSSERORDENTLICHE VERSAMMLUNG

Wenn die Generalversammlung der Aktionäre über

- eine Fusion oder Aufspaltung der Gesellschaft,
- eine Änderung der Satzung,
- eine Erhöhung oder Verringerung des Gesellschaftskapitals,

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/04/2017 - Annexes du Moniteur belge

- die Ausgabe von Aktien unterhalb des rechnerischen Wertes,
- die Abschaffung oder Beschränkung des Bezugsrechts auf die Eintragung,
- die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen,
- die Auflösung der Gesellschaft

beschließen muss, muss die betreffende Beschlussvorlage speziell in den Einladungen zur Versammlung angegeben werden und mindestens die Hälfte der Aktien, die das gesamte Kapital darstellen, in der Versammlung vertreten sein. Wird diese letzte Bedingung nicht erfüllt, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die auf rechtsgültige Weise beschließt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Aktien.

Die Beschlüsse über die oben erwähnten Vorlagen werden nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, die an der Abstimmung teilnehmen, rechtsgültig gefasst. Eine Enthaltung wird als negative Stimme betrachtet. Dies gilt unbeschadet der anderen durch das Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehenen Mehrheitsanforderungen in Bezug auf die Änderung des Gesellschaftszwecks, den Erwerb, die Pfändung oder die Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft, die Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit einer anderen Rechtsform, und die Auflösung der Gesellschaft für den Fall eines Verlustes auf weniger als ein Viertel des Gesellschaftskapitals.

Artikel 33. - SCHRIFTLICHE BESCHLUSSFASSUNG

Mit Ausnahme der Beschlüsse, die durch authentische Urkunde gefasst werden, können die Aktionäre alle Beschlüsse im Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung einstimmig und schriftlich treffen.

Dazu schickt der Verwaltungsrat an alle Aktionäre und die eventuellen Kommissare per Brief, Fax, E-Mail oder mit jedem anderen Informationsträger ein Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen, mit dem Ersuchen an die Aktionäre, die Beschlussvorlagen zu genehmigen und innerhalb der im Rundschreiben angegebenen Frist nach dem Empfang des Rundschreibens ordentlich unterzeichnet an den Sitz der Gesellschaft oder jeden anderen im Rundschreiben genannten Ort zurückzuschicken.

Wurde innerhalb dieses Zeitraums nicht die Billigung aller Aktionäre in Bezug auf alle Tagesordnungspunkte und das schriftliche Verfahren erhalten, wird davon ausgegangen, dass die Beschlüsse nicht getroffen wurden.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen oder Optionsscheinen, die auf den Namen lauten, sowie die Inhaber von auf Namen lautenden Zertifikaten, die unter Mitwirkung der Gesellschaft ausgegeben worden sind, haben das Recht, von den gefassten Beschlüssen am Sitz der Gesellschaft Kenntnis zu erhalten.

Artikel 34. ABSCHRIFTEN UND AUSZÜGE VON PROTOKOLLEN

Abschriften und/oder Auszüge der Protokolle der Generalversammlungen, die für Dritte bestimmt sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, einem geschäftsführenden Verwalter oder zwei Verwaltern unterzeichnet. Ihrer Unterschrift muss die Eigenschaft, in der sie handeln, vorangestellt werden.

KAPITEL V - GESCHÄFTSJAHR JAHRESABSCHLÜSSE DIVIDEN¬DEN GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Artikel 35. GESCHÄFTSJAHR - ¬JAHRESABSCHLUSS - JAHRESBERICHT

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember jedes Jahres.

Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat eine Bilanz sowie den Jahresabschluss, der sich aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Diese Dokumente werden gemäß dem Gesetz erstellt und bei der Belgischen Nationalbank hinterlegt.

Die Jahresabschlüsse werden im Hinblick auf ihre Hinterlegung rechtsgültig unterzeichnet durch einen Verwalter oder eine Person, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt ist oder zu diesem Zweck ausdrücklich vom Verwaltungsrat bevollmächtigt wurde.

Die Verwalter erstellen zudem jährlich einen Bericht gemäß Artikel 95 und 96 des Gesellschaftsgesetzbuchs. Die Verwalter sind jedoch nicht zur Erstellung eines Jahresberichts verpflichtet, solange die Gesellschaft die Bedingungen gemäß Artikel 94 Absatz 1 1° des Gesellschaftsgesetzbuchs erfüllt.

Artikel 36. GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Vom Nettogewinn der Gesellschaft werden jedes Jahr mindestens fünf Hundertstel für die Bildung der gesetzlichen Rücklage entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr vorzunehmen, sobald die gesetzliche Rücklage ein Zehntel des Gesellschaftskapitals beträgt.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt die Generalversammlung die Verwendung des Saldos des Reingewinns.

Artikel 37. AUSSCHÜTTUNG

Die Ausschüttung der von der Generalversammlung zugeteilten Dividenden erfolgt zu den Zeitpunkten und an den Orten, die von ihr oder vom Verwaltungsrat festgelegt wurden.

Nicht vereinnahmte Dividenden verjähren nach Ablauf von fünf Jahren.

Artikel 38. ABSCHLAGSDIVIDENDEN

Der Verwaltungsrat ist befugt, auf das Ergebnis des Geschäftsjahres eine Abschlagsdividende zu zahlen, sofern die Bedingungen von Artikel 618 des Gesellschaftsgesetzbuchs erfüllt werden.

Artikel 39. VERBOTENE AUSSCHÜTTUNG

Jede nicht gesetzeskonforme Ausschüttung von Dividenden muss vom Aktionär, der sie erhalten hat, zurückerstattet werden, wenn die Gesellschaft beweist, dass dem Aktionär bekannt war oder dass er aufgrund der Umstände nicht in Unkenntnis der Tatsache sein konnte, dass die Ausschüttung zu seinen Gunsten unter Verstoß gegen die Vorschriften erfolgt ist.

KAPITEL VI - AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

Artikel 40. VERLUSTE

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/04/2017 - Annexes du Moniteur belge

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten

a) Wenn das Reinvermögen infolge eines erlittenen Verlusts unter die Hälfte des Gesellschaftskapitals sinkt, muss die Generalversammlung binnen einer Frist von höchstens zwei Monaten ab Feststellung des Verlusts oder ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust aufgrund von Gesetzes- oder Satzungsbestimmungen hätte festgestellt werden müssen, zusammentreten, um gegebenenfalls nach den für Satzungsänderungen geltenden Regeln über die etwaige Auflösung der Gesellschaft und eventuell über andere in der Tagesordnung angekündigte Maßnahmen zu beraten und zu beschließen. Das Verwaltungsorgan rechtfertigt seine Vorschläge in einem Sonderbericht, der fünfzehn Tage vor der Generalversammlung den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Verfügung gestellt wird.

b) Wenn das Reinvermögen infolge eines erlittenen Verlusts unter ein Viertel des Gesellschaftskapitals sinkt, kann die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen werden, wenn sie von einem Viertel der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen genehmigt wird.

c) Wenn das Reinvermögen unter den in Artikel 439 des Gesellschaftsgesetzbuches festgelegten gesetzlichen Mindestbetrag gesunken ist, kann jeder Interessehabende die Auflösung der Gesellschaft vor Gericht beantragen. Gegebenenfalls kann das Gericht der Gesellschaft eine Frist einräumen, damit sie ihre Lage in Ordnung bringt.

Artikel 41. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG

Bei Auflösung mit Abwicklung werden von der Generalversammlung gegebenenfalls eine oder mehrere Liquidatoren bestellt.

Die Bestellung des Liquidators (der Liquidatoren) muss dem Präsidenten des Handelsgerichts gemäß Artikel 184 § des Gesellschaftsgesetzbuchs zur Bestätigung vorgelegt werden.

Die Liquidatoren sind mit allen in Artikel 186 und 187 des Gesellschaftsgesetzbuchs genannten Befugnissen ohne Sondervollmacht der Generalversammlung ausgestattet. Die Generalversammlung kann jedoch jederzeit diese Befugnisse durch einfache Mehrheit beschränken.

Außer bei anders lautendem Beschluss der Generalversammlung werden alle Aktiva der Gesellschaft verflüssigt.

Sind nicht alle Aktien gleichermaßen voll eingezahlt, stellen die Liquidatoren das Gleichgewicht dadurch wieder her, dass sie entweder zusätzliche Zahlungen anfordern oder vorzeitige Auszahlungen veranlassen.

Artikel 42. VEREINIGUNG ALLER AKTIEN IN EINER HAND

Die Vereinigung aller Aktien in der Hand einer Person bringt weder die Auflösung der Gesellschaft von Rechts wegen noch ihre gerichtliche Auflösung mit sich. Wenn binnen einem Jahr kein neuer Aktionär in die Gesellschaft aufgenommen worden ist oder sie nicht auf gültige Weise in eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt oder nicht aufgelöst worden ist, gilt der Alleinaktionär bis zur Aufnahme eines neuen Aktionärs in die Gesellschaft oder bis zur Bekanntmachung ihrer Umwandlung in eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder ihrer Auflösung als Solidarbürge für die nach Vereinigung aller Aktien in seiner Hand entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Angabe, dass alle Aktien in der Hand einer Person vereinigt sind, und die Identität dieser Person müssen in der Gesellschaftsakte bei der Kanzlei des Handelsgerichts des Rechtsgebiets, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, vermerkt werden.

Der Alleinaktionär übt die Befugnisse der Generalversammlung aus. Er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des Alleinaktionärs, der anstelle der Generalversammlung handelt, werden in einem Register festgehalten, das am Gesellschaftssitz geführt wird.

Die zwischen Alleinaktionär und Gesellschaft abgeschlossenen Verträge, ausgenommen die unter normalen Bedingungen abgeschlossenen laufenden Geschäfte, werden in eine gleichzeitig mit dem Jahresabschluss zu hinterlegende Unterlage eingetragen.

KAPITEL VII - ALLGEMEINE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 43. WAHL DES WOHNSITZES

Es wird davon ausgegangen, dass Verwalter, Kommissare und Liquidatoren der Gesellschaft, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ihren Wohnsitz für die Dauer ihres Auftrags am Gesellschaftssitz bestimmen und dass ihnen dort alle Mitteilungen, Notifizierungen und Ladungen rechtsgültig zugestellt werden können.

Die Inhaber von Namensaktien sind verpflichtet, die Gesellschaft über jede Veränderung ihres Wohnsitzes zu benachrichtigen. Erfolgt keine Benachrichtigung, wird davon ausgegangen, dass sie ihren früheren Wohnsitz als Wohnsitz bestimmt haben.".

Für den gleichlautenden analytischen Auszug.

Eric SPRUYT
Notar

(Gleichzeitig wurde hinterlegt : Asufertigung des Protokolls, 2 Vollmachten, Koordination der Statuten)

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 21/04/2017 - Annexes du Moniteur belge